
Faunistisches Gutachten

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Freiflächen-
Photovoltaik Dossow-Draußenberg' in der Stadt
Wittstock/Dosse, OT Dossow

Stand Juni 2014



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



Faunistisches Gutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg' in der Stadt Wittstock/Dosse, OT Dossow

Auftraggeber:

Siebte Solarkraftwerk DRS GmbH
Paul-Jerchel-Straße 2, 14641 Nauen

Auftrag vom:

März 2013

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 17.06.2014

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	4
2.1 RÄUMLICHE LAGE UND VORBELASTUNGEN.....	4
2.2 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET	4
2.3 KURZBESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS	5
2.4 FLORA.....	6
2.5 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE	8
2.6 KARTIERUNGSTERMINE.....	9
2.7 VÖGEL (AVIFAUNA	9
2.7.1 BRUTVÖGEL.....	12
2.7.2 ZUG-, RAST- UND GASTVÖGEL	17
2.8 AMPHIBIEN/REPTILIEN.....	18
2.9 FLEDERMÄUSE	19
2.10 SÄUGETIERE.....	19
2.11 INSEKTEN/KÄFER.....	19
3. KONFLIKTE	20
4. PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE	21
4.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN.....	21
4.2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN NACH FFH-RICHTLINIE UND VSRL.....	22
4.3 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1	24
4.4 BETROFFENE ARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE UND WEITERE.....	32
BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN.....	32
5. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	36
5.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	36
5.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	39
6. QUELLENVERZEICHNIS.....	41
7. ANLAGEN.....	42
7.1 BETROFFENHEIT DER KARTIERTEN ARTEN UND MÖGLICHE KOMPENSATION	42
7.2 FOTODOKUMENTATION	46
7.3 TK UND LUFTBILD	51
7.4 KARTENTEIL	52



1. Veranlassung

Im März 2013 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) 'Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg' in der Stadt Wittstock/Dosse, OT Dossow, ein faunistisches Gutachten zu erstellen. Dieses faunistische Gutachten basiert auf einer umfassenden Kartierung des Plangebiets mit angrenzender Umgebung sowie einer Prüfung auf einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan für den Bereich des Plangebiets mit Umgebung, im Maßstab 1:1.000 sowie der Entwurf des VBB der RIK Ruppiner Ingenieur Kooperation (Stand Juni 2013) im Maßstab 1:1.000 vor.

2. Bestandsaufnahme/-bewertung

Die beauftragte Bestandsaufnahme erfolgte im Zeitraum März bis September 2013, gemäß den allgemeinen Anforderungen des Landesumweltamtes (LUGV) Brandenburg.

2.1 Räumliche Lage und Vorbelastungen

Dossow liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und ist seit der Gemeindegebietsreform 2003 ein OT der Stadt Wittstock/Dosse.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 15,5 ha und liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortes, im Bereich des Siedlungsteils Draußenberg, der über die gleichnamige Straße von Dossow aus erschlossen wird.

Das Plangebiet wird im Norden von einem teilweise befestigten Feldweg, im Osten von aufgelassenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kiefernforsten, im Süden vom Brausebach und Waldflächen sowie im Westen von Siedlungsflächen begrenzt.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Laub- und Nadelwald bzw. eine Rodungsfläche.

Als Vorbelastungen können die innerhalb des Plangebiets befindlichen Gebäude und technischen Anlagen, die befestigten Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte genannt werden. Weitere Vorbelastungen wurden nicht vorgefunden.

2.2 Kurzbeschreibung Plangebiet

Kurze Historie

Das Plangebiet erstreckt sich über Betriebs- und Lagerflächen der LPG Dossow. Nach Angaben des Betriebsleiters wurde zu DDR-Zeiten der westliche Bereich durch die LPG als Werkstatt, Wartungsbereich von Landtechnik, Technikunterstand und Technikabstellplatz sowie zur Kartoffelannahme genutzt. Des Weiteren gab es hier eine Betriebstankstelle, die zurück gebaut und durch eine neue ersetzt wurde.

Das Zentrum des Areals wurde als Lagerhalle zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, als Mietenplatz zur Lagerung von Kartoffeln in Kartoffelgroßmieten bzw. Stellplatz von Alttechnik, als Flüssigdüngerlager mit einem Gesamtvolumen von 75.000 t sowie als Lagerplatz von Kartoffeln in Kartoffelgroßmieten über Jahrzehnte genutzt.

Der östliche Bereich wurde ebenfalls über Jahrzehnte unregelmäßig als Mietenplatz zur Lagerung von Kartoffeln, Heu und Stroh, genutzt.



Um das Betriebsgelände verkehrstechnisch zu erschließen wurden verschiedene Wege und Flächen mit unterschiedlichen Befestigungen (Beton, Schott, Splitt, Steine) angelegt.

Inwieweit die Ruderalfläche im Süden des Areals zu DDR-Zeiten genutzt wurde, konnte nicht recherchiert werden. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung wäre jedoch eine Nutzung als Lager- oder Technikstellfläche denkbar.

Die sogenannte Waldkante wurde bis 2011 als Stellplatz für Alttechnik genutzt. Nach Aussagen des Betriebsleiters wurden hier zu DDR-Zeiten Reifen, Folie und Schrott im Boden vergraben.

Das Betriebsgelände erstreckte sich zu DDR-Zeiten noch weiter in westliche Richtung. Die hier befindliche Stallanlage (4 Stallgebäude mit Verkehrs- und Betriebsflächen) wurde überwiegend zurück gebaut (ein Gebäude jedoch noch vorhanden).

Derzeitiger Zustand

Bei der Bestandsaufnahme stellten sich die Flurstücke 162 tlw. als großflächig sehr stark anthropogen beeinträchtigt dar. Es finden sich auf dem Gelände im westlichen Bereich landwirtschaftliche Gebäude sowie versiegelte Verkehrs- und Betriebsflächen in Form von Beton- und Schotter- bzw. Splittflächen. Die Nutzung als Werkstatt bzw. Technikunterstand und –abstellplatz wurde nicht verändert. Das Gebäude der ehemaligen Kartoffelannahme steht noch, wird jedoch nicht dazu genutzt, sondern dient als Technikunterstellplatz sowie zur Lagerung von Betriebsmitteln. Das Gebäude südlich der Kartoffelannahme wurde mittlerweile zurück gebaut. Anstelle der alten Tankstelle wurde in 2011 eine neue errichtet.

Das Zentrum des Plangebiets wird auch weiterhin als Lagerhalle und als Lagerplatz von Mais- und Anwelksilage genutzt. Die Lagerung erfolgt hier in ca. 2-6 m hohen abgedeckten Großmieten.

Das Flüssigdüngerlager wird derzeit zurück gebaut. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur noch 1 Stahltank sowie das Schaltheus vorhanden.

Im östlichen Bereich fand sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kein Lagergut.

Der Wald (Kiefernforst 08480) südlich der vorhandenen Einzäunung wurde im Februar 2012 auf einer Fläche von ca. 2 ha bis in eine Tiefe von ca. 20 m gerodet.

2.3 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebietes ist die Errichtung und der Betrieb einer PVA mit einer Nennleistung von ca. 5,1 MWP, innerhalb eines zusammenhängenden Baufeldes, geplant, dass ca. die Hälfte des gesamten Plangebiets einnimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei ca. 0,45-0,5 zusätzlich der nach §14 Abs.4 BauNVO möglichen Überschreitung. Es sind 72 Cells-Module vorgesehen (17.242 Stck). Die überschränkte Grundfläche beträgt 21.089 m². Die Tische werden mittels Rammprofilen gegründet.

Das Gelände wird über eine Zufahrt und über eine Umfahrung (ruderaler Wiesenstreifen) erschlossen. Die Umfahrung ist 3,75 m breit, so wie auch die ruderalen Wiesenstreifen zwischen den Modulreihen. Nur der Zufahrtsbereich wird in einer Größenordnung von 2 x 13 x 8 m befestigt (Beton). Der ruderaler Wiesenstreifen ist für gelegentliche Befahrung geeignet.

Das Gelände wird eingezäunt, der Zaun steht hinter einer anzulegenden zweireihigen Feldgehölzhecke, danach kommt die 3,75 m breite Umfahrung als ruderaler Wiesenstreifen. Die Zaunhöhe ist auf 2,5 m (einschl. möglicher Übersteigeschutz) begrenzt.

Vorhandene Versiegelungen werden nicht zurückgebaut, Gebäude werden nur bis zur Bodenplatte abgerissen. Verkehrsflächen werden als OCA-Flächen der natürlichen Zerstörung überlassen.

Durch Nebenanlagen, wie Trafo usw. werden 120 m² benötigt.

Im westlichen Bereich des Plangebiets wird ein weiteres Baufeld ausgewiesen, das die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebshofes sichern soll. Die Grundflächenzahl (GRZ)



liegt hier bei 0,8, zusätzlich der nach §14 Abs.4 BauNVO möglichen Überschreitung. Im Betriebshof bleiben die Befestigungen erhalten.

2.4 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrochniszeiger
- 3 Trochniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten

Kartierung

Pflanzenart	Pflanzen-gesellschaft	Verbrei-tung	F	R	N	Anmerkung
Ackerhundskamille (Anthemis arvensis)	Chenopodieta	z	4	6	6	-
Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense)	Molinio-Arrhenatheretea	s	x	x	7	Lehmanzeiger
Beifuß (Artemisia vulgaris)	Artemisieten	v	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Breitwegerich (Plantago major)	Molinio-Arrhenatheretea	z	5	x	6	Frischezeiger
Echte Kamille (Chamomilla recutita)	Stellarietea mediae	z/d	-	-	-	-
Deutsches Weidelgras (Lolium perenne)	Molinio-Arrhenatheretea	V	5	7	7	
Feldklee (Trifolium campestre)	Molinio-Arrhenatheretea	S	4	6	3	-
Gefleckte Taubnessel (Lamium maculatum)	Artemisieten	v/d	6	7	8	Stickstoffzeiger
Große Brennessel (Urtica dioica)	Artemisieten	v/d	6	7	8	Stickstoffzeiger



Pflanzenart	Pflanzen- gesellschaft	Verbrei- tung	F	R	N	Anmerkung
Große Klette (<i>Arctium lappa</i>)	Artemisieten	S	5	7	9	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Große Pimpinelle (<i>Pimpinella major</i>)	Artemisieten	Z	5	7	7	Frischezeiger
Gundermann (<i>Glechoma hederacea</i>)	Artemisieten	s	6	x	7	-
Habichtskraut (<i>Hieracium lachenalii</i>)	Artemisieten	Z	4	4	2	-
Hirtentäschel (<i>Capsella bursa pastoris</i>)	Artemisieten	v/d	5	x	6	Frischezeiger
Hohe Rauke (<i>Sisymbrium altissimum</i>)	Artemisieten	v	4	7	4	-
Klettenkerbel (<i>Torilis japonica</i>)	Artemisieten	v/d	5	8	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Knäulgras (<i>Dactylis glomerata</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	Z	5	x	6	Frischezeiger
Körnchensteinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	S	4	5	3	-
Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	Z	7~	x	5	Wechselfeuchte
Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	V	5	x	7	Frischezeiger
Mauerpippau (<i>Crepis tectorum</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	Z	4	x	6	-
Quecke (<i>Agropyron repens</i>)	Chenopodietea	V	x~	x	7	-
Rauhaar. Kälberkropf (<i>Chaerophyllum hirsutum</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	Z	8	x	7	-
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	z/d	x	x	x	-
Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	V	6	6	x	
Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)	-	z	x	x	x	-
Spreizende Melde (<i>Atriplex patula</i>)	Artemisieten	v	5	7	7	Frischezeiger
Storchschnabel (<i>Geranium molle</i>)	Artemisieten	S	4	5	4	-
Stumpfbl. Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>)	Artemisieten	z	6	x	9	-
Vogelsternmiere (<i>Stellaria media</i>)	Chenopodietea	v/d	x	7	8	Stickstoffzeiger
Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>)	Molinio- Arrhenatheretea	s	5	x	x	Frischezeiger
Wegrauke (<i>Sisymbrium officinale</i>)	Artemisieten	z/d	4	x	7	-



Pflanzenart	Pflanzen-gesellschaft	Verbrei-tung	F	R	N	Anmerkung
Wegwarte (Cichorium intybus)	Artemisieten	V	4	8	5	-
Weißklee (Trifolium repens)	Molinio-Arrhenatheretea	z/d	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenbärenklau (Heracleum sphondylium)	Artemisieten	s	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Wiesenlabkraut (Galium mollugo)	Artemisieten	v	4	7	?	-
Wiesenlieschgras (Phleum pratense)	Molinio-Arrhenatheretea	v	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenschafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio-Arrhenatheretea	v	4	x	5	-
Wiesenschwingel (Festuca pratensis)	Molinio-Arrhenatheretea	v	6	x	6	-

Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht.

Die im Plangebiet vorgefundene Vegetation wird im Wesentlichen durch stickstoffliebende (nitrophile) Arten bestimmt, die einen frischen Bodenstandort bevorzugen. Es finden sich regelrechte Stickstoffzeigerpflanzen wie Beifuss (*Artemisia vulgaris*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Vogelsternmiere (*Stellaria media*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Nach den von Ellenberg bestimmten Zeigerwerten der Gefäßpflanzen in Mitteleuropa, weisen die festgestellten Reaktionszahlen auf einen eher schwachsauren bis schwachbasischen Standort hin (>6), was auf die intensive Rinderhaltung auf dem Gelände des Plangebiets sowie die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Verbindung mit Düngemiteleinsatz zurückzuführen ist.

Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Krautigen Vegetation oft gestörter Plätze' mit den Klassen Chenopodietea (Hackunkraut- und Ruderalgesellschaften) und Artemisetea (Stickstoff-Krautfluren) sowie den Arten der Gesellschaft 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen.

Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der intensiven Viehhaltung im Gebiet auf.

2.5 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet wird im Süden vom FFH-Gebiet Dosse (DE 2941-303) begrenzt. Hier fließt der Brausebach im Brausebachtal entlang der südlichen Plangebietsgrenze durch einen Erlebbruchwald. Brausebach und Erlenbruchwald sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (01112 §/08103).

Ein weiteres nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich im östlichen Bereich des Plangebiets in Form eines temporären Kleingewässers (02132 §).

Weitere geschützte Biotope wurden im Plangebiet oder angrenzend nicht vorgefunden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutz (NSG)- und Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturparks (NP) oder SPA-Gebieten.



Nordwestlich befindet sich das LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet (DE 2843-602) mit seinem NP Stechlin-Ruppiner Land (DE 2843) und dem darin eingebetteten NSG Stechlin (DE 2844-502).

In östlich Richtung liegt das FFH-Gebiet Kyritz-Ruppiner Heide (DE 2941-302) bzw. etwas südlicher das LSG Kyritzer Seenplatte (DE 3040-601).

2.6 Kartierungstermine

Genau faunistische Angaben (Kartierungen) über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung, in Anlehnung an die Anforderungen des LUGV, ermittelt. Die Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte in Form der folgenden Begehungen im Zeitraum März bis September 2013:

07.00-09.00	07.03.2013
07.30-09.30	18.04.2013
05.00-07.00	19.04.2013
13.00-15.00	09.05.2013
04.00-05.00	10.05.2013
05.30-06.30	16.05.2013
12.00-14.00	21.05.2013
04.00-05.00	07.06.2013
12.30-14.30	11.06.2013
05.30-06.30	18.06.2013
10.30-12.30	09.07.2013
09.00-11.00	13.08.2013
10.00-11.00	18.09.2013
07.00-08.00	26.09.2013

2.7 Vögel (Avifauna)

Die Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (NG, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (D, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)



Des Weiteren erfolgte eine Unterteilung der Vögel in Arten mit dauerhaften bzw. jährlich wechselnden Niststätten. Es wurden folgende Vogelarten im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung vorgefunden (siehe Bestandsplan mit Fauna):

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (V)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 -A09	-	-	-	+	PG/ U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	+	PG/ U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	+	PG/ U
Mauersegler (Df)	Apus apus	H	1, 3	2	-	E04- E09	-	-	-	-	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	-	-	-	+	PG/ U
Waldbaumläufer (Bv)	Certhia familiaris	N	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	PG/ U
Baumfalke (Df)	Falco subbuteo	F	2	3, W3	-	E04- E08	3	2	-	+	PG/ U
Baumpieper (Bv, S)	Anthus trivialis	B	1	1	-	A04- E07	V	V	-	+	PG/ U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Eichelhäher (Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02- A09	-	-	-	+	U



Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	V	3	-	+	U
Fitislaubsänger (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1		A04- E08	-	-	-	+	PG/ U
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	V	-	+	U
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03- E08	-	V	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citronella	B, F	1	1	-	E03- E08	-	-	-	+	PG
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Heidelerche (V)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03 -E08	V	-	+	+	U
Höckerschwan (Df)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02- M09	-	-	-	+	U
Kuckuck (S)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04- M08	V	-	-	+	U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	+	U
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04- A09	V	-	-	+	PG
Misteldrossel (Bv)	Turdus viscivorus	F	2	3	-	M03- E08	-	-	-	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	PG/ U
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04- E08	-	V	-	-	PG
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04- E08	V	V	-	+	PG
Ringeltaube (Df)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PG/ U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03- A09	-	-	-	+	U
Stockente (Df)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03- M08	-	-	-	-	PG/ U
Waldlaubsänger (Bv)	Phylloscopus sibilatrix	B	1	1		E04- A08	-	-	-	+	PG/ U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	PG/ U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04- M08	-	-	-	+	PG/ U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2008)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet



Status:	BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
Rote Liste:	1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO):	PG: Plangebiet, U: Umgebung
<u>Neststandort</u>	
B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter	
<u>Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	
1 =	Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 =	i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a =	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 =	i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünfst Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

2.7.1 Brutvögel

Brutvögel im Plangebiet

Als Brutvögel wurden im Plangebiet insgesamt 22 Vogelarten kartiert, von denen 20 Arten Brutvögel waren. Hierbei handelte es sich um folgende Vogelarten (RL Bbg/BRD Schutzstatus, Standort):

- 2 x Bachstelze (1 x Lagerhalle Nordgrenze PG bzw. 1 x Werkstatt mit Nebengebäude),
- 1 x Haussperling (Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 1 x Hausrotschwanz (Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 1 x Mehlschwalbe (RL BRD V, Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 2 x Neuntöter (RL Bbg V, im Rodungsstreifen an der Waldkante),
- 2 x Fitislaubsänger (1 x im Kiefernforst im Nordosten und 1 x im Erlenbruchwald im Süden),
- 2 x Amsel (1 x im Kiefernforst im Nordosten und 1 x im Kiefernforst im Südwesten),
- 3 x Zaunkönig (1 x im Kiefernforst im Nordosten und 2 x im Kiefernforst im Süden),
- 7 x Buchfink (1 x im Erlenbruchwald im Nordosten, 3 x im Kiefernforst im Süden, 3 x im Kiefernforst im Südwesten),
- 3 x Mönchsgrasmücke (1 x im Erlenbruchwald im Nordosten, 1 x im Kiefernforst im Süden, 1 x Erlenbruchwald im Südwesten),
- 2 x Baumpieper (RL Bbg V, RL BRD V, 1 x im Kiefernforst im Süden und Südwesten),
- 2 x Zilp Zalp (1 x im Kiefernforst im Süden und 1 x Erlenbruchwald im Westen),
- 2 x Star (1 x im Kiefernforst im Süden und 1 x im Südwesten),
- 1 x Goldammer (1 x im Kiefernforst im Süden),
- 1 x Pirol (RL Bbg V, RL BRD V, 1 x im Kiefernforst im Süden),



- 1 x Waldlaubsänger (1 x im Kiefernforst im Süden,
- 1 x Kohlmeise (1 x im Kiefernforst im Süden,
- 1 x Gartenrotschwanz (RL Bbg V, 1 x im Kiefernforst im Südwesten),
- 1 x Buntspecht (1 x im Kiefernforst im Süden sowie
- 1 x Kleiber (1 x im Kiefernforst im Südwesten) festgestellt

An den Kartierungstagen wurde des Weiteren der Star mit 17 Exemplaren bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet und das Areal 1 x von einer Stockente sowie von 2 Ringeltauben überflogen. Weitere Vogelarten wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt.

Brutvögel in angrenzender Umgebung des Plangebiets bis ca. 100 m

In der angrenzenden Umgebung des Plangebiets wurden insgesamt 25 Vogelarten kartiert, von denen 19 Arten Brutvögel waren oder ein Brutverdacht vorlag. Hierbei handelte es sich um folgende Vogelarten (RL Bbg/BRD Schutzstatus, Standort):

- 7 x Buchfink (nördlich und südlich in mindestens 12 m Entfernung zum PG),
- 5 x Kohlmeise (nördlich, östlich, südlich und westlich in mindestens 10 m Entfernung zum PG),
- 1 x Baumpieper (nördlich in mindestens 40 m Entfernung zum PG),
- 3 x Mönchsgrasmücke (nördlich, östlich und südlich in mindestens 28 m Entfernung zum PG),
- 3 x Feldlerche (nördlich und östlich in mindestens 90 m Entfernung zum PG),
- 1 x Eichelhäher (östlich in mindestens 75 m Entfernung zum PG),
- 1 x Misteldrossel (östlich in mindestens 100 m Entfernung zum PG),
- 1 x Zaunkönig (östlich in mindestens 105 m Entfernung zum PG),
- 2 x Zilp Zalp (östlich und südwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG),
- 1 x Waldlaubsänger (südlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG),
- 1 x Singdrossel (südlich in mindestens 22 m Entfernung zum PG),
- 1 x Waldbaumläufer (südlich in mindestens 20 m Entfernung zum PG),
- 1 x Fitislaubsänger (südwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG),
- 1 x Grünfink (südwestlich in mindestens 35 m Entfernung zum PG),
- 1 x Heidelerche (südwestlich in mindestens 25 m Entfernung zum PG),
- 5 x Haussperling (südwestlich, westlich und nordwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG),
- 1 x Amsel (westlich in mindestens 38 m Entfernung zum PG),
- 1 x Gartenrotschwanz (westlich in mindestens 28 m Entfernung zum PG) sowie
- 1 x Hausrotschwanz (nordwestlich in mindestens 27 m Entfernung zum PG).

Des Weiteren wurden 2 x Girlitz singend westlich, nordwestlich in mindestens 25 m Entfernung bzw. der Kuckuck singend in mindestens 25 m Entfernung zum Plangebiet kartiert. Nordwestlich des Plangebiets wurden 12 Mauersegler beim Durchflug von NO nach NW beobachtet.

Des Weiteren wurde östlich des Plangebiets ein Baumfalke beim Durchflug von NO nach NW gesichtet. Ein Horst wurde hier jedoch im Plangebiet bzw. seiner angrenzenden Umgebung bis 100 m nicht gefunden.

Zudem wurden südlich ein Höckerschwan beim Überflug der Waldflächen in SW-NO Richtung sowie ein Mäusebussard beim Durchflug in O-W Richtung kartiert.

Weitere Vogelarten wurden an den Kartierungstagen in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets bis 100 m nicht festgestellt.



Bewertung des Plangebiets mit angrenzender Umgebung bis 100 m für Brutvögel

Für die Bewertung des Brutvogelbestands innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 100 m wurde das Areal in 4 unterschiedliche Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Diese Gliederung richtet sich nach dem Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt des BfN für 2015. Hier werden die einzelnen Vogelarten und Artengruppen, Habitatansprüche und Einzelbiotope dargestellt. Diese Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Teilgebiet 1: eingezäunter Betriebshof des Landwirtschaftsbetriebs (Westen, Norden und Zentrum des PG)

Hierbei handelt es sich um den Betriebshof des Landwirtschaftsbetriebes mit Lagerhalle, Werkstatt mit Nebengebäude, Tankstelle, Schleppdach, Rampe, Schalthaus, Kadaverhaus, Toilettenhaus, Düngemittelplatz, Verkehrs- und Stellflächen sowie un bebauten betrieblichen Flächen, die mit künstlich begrünten Gras- und Staudenfluren auf Sekundärstandorten (03421) bestanden sind.

Im Bereich dieser Fläche wurde die Bachstelze mit 2 sowie Haussperling, Hausrotschwanz, und Mehlschwalbe mit jeweils 1 Brutpaar festgestellt. Des Weiteren wurde der Star 5 x als Nahrungsgast kartiert und der Bereich wurde von 2 Ringeltauben überflogen.

Teilgebiet 2: offene Landwirtschaftsflächen östlich Betriebshof sowie nördlich und östlich Plangebiet bzw. Rodungstreifen (Zentrum und Ostteil PG, nördlich und östlich PG)

Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte oder ehemals landwirtschaftlich Flächen im Zentrum und Ostteil des Plangebiets bzw. nördlich und östlich des Plangebiets, die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen sich als artenarme Grünlandbrachen (051332) oder Intensivacker (09130) darstellten. Des Weiteren wurde der Rodungstreifen (08261), als mittlerweile offenes Landschaftselement mit einbezogen.

Im Bereich dieser Flächen wurden der Neuntöter mit 2 Brutpaaren, die Feldlerche mit 3 Brutpaaren sowie die Goldammer mit 1 Brutpaar an der Waldkante des Rodungstreifens festgestellt. Des Weiteren wurde der Star 14 x als Nahrungsgast kartiert und der Bereich wurde von einer Stockente überflogen.

Teilgebiet 3: Wald- und Forstflächen (Süden PG bzw. südlich und östlich PG)

Hierbei handelt es sich um großflächige artenarme Kiefernforsten (08480) sowie um Erlenbruchwald (08103 §) im Brausebachtal, die sich über den gesamten Südteil des Plangebiets in West-Ost Richtung ziehen.

Im Bereich dieser Flächen wurden 3 x Fitislaubsänger, 2 x Amsel, 4 x Zaunkönig, 14 x Buchfink, 6 x Mönchsgrasmücke, 4 x Baumpieper, 4 x Zilp Zalp, 2 x Star, 1 x Pirol, 2 x Waldlaubsänger, 6 x Kohlmeise, 1 x Gartenrotschwanz, 1 x Buntspecht, 1 x Kleiber, 1 x Eichelhäher, 1 x Misteldrossel, 1 x Singdrossel, 1 x Waldbaumläufer und 1 x Grünfink als Brutvögel festgestellt.

Teilgebiet 4: Siedlungsbereich Dossow/Draußenberg (nordwestlich und westlich PG)

Hierbei handelt es sich um dorfgebietsähnliche Strukturen (12290) mit Grabeland (10112), Intensivgrasland (051512) sowie eine Schule (12330) mit Sportplatz (10171) sowie eine landwirtschaftsbetriebsähnliche Fläche (12400).

Im Bereich dieser Flächen wurden 1 x Heidelerche, 5 x Haussperling, 1 x Amsel, 1 x Gartenrotschwanz und 1 x Hausrotschwanz als Brutvögel festgestellt. Des Weiteren wurde 2 x der Girlitz singend kartiert.



Vorbelastungen

Als Vorbelastungen im Plangebiet können die Gebäude, Anlagen und Betriebsflächen des Landwirtschaftsbetriebes und die durch die Nutzung entstehenden Störungen (Verkehr, Lagerung landwirtschaftlicher Produkte in Mieten) bezeichnet werden.

Weitere Vorbelastungen sind im nordwestlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereich (Schule, Sportplatz, Wohnbebauung, Straßen), außerhalb des Plangebiets, vorhanden.

Diese o. g. Vorbelastungen können Arten mit großen Revieren beeinträchtigen und bei störungsempfindlichen Arten einen Verlust von Lebens- oder Teillebensräumen verursachen bzw. können auch bei einigen störungsempfindlichen Arten ein Meidungsverhalten hervorrufen.

Methodik

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die einzelnen abgegrenzten Teillebensräume (Funktionsräume) nach BfN 2015 und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung. Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Roter Liste Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt
- II avifaunistisch geringwertig
- III avifaunistisch mittelwertig
- IV avifaunistisch hochwertig
- V avifaunistisch sehr hochwertig

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euröker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euröke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden die abgegrenzten Teillebensräume in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.



Teillebensraum Nr. 1	
Lage	eingezäunter Betriebshof des Landwirtschaftsbetriebs (Westen, Norden und Zentrum des PG)
Kurzcharakteristik	Betriebshof des Landwirtschaftsbetriebes mit versiegelten und unversiegelten Flächen. Die Vegetation bilden künstlich begrünte Gras- und Staudenfluren auf Sekundärstandorten (03421)
Avifauna	Geringe Artenvielfalt, Vorkommen von 3 Indikatorarten und 1 gefährdeten Art
Gesamtartenzahl	4 Arten (3 x Brutvogel, 1 x Nahrungsgast Brut jedoch möglich)
Rote Liste Arten	1 davon Mehlschwalbe RL BRD V
Indikatorarten nach BfN bis 2015	Hausperling (1 x), Hausrotschwanz (1 x), Mehlschwalbe (1 x) (30 % bezogen auf die Indikatorarten nach BfN für Siedlungen)
Bewertung	II avifaunistisch geringwertig

Teillebensraum Nr. 2	
Lage	offene Landwirtschaftsflächen östlich Betriebshof sowie nördlich und östlich Plangebiet bzw. Rodungsstreifen (Zentrum und Ostteil PG, nördlich und östlich PG)
Kurzcharakteristik	Landwirtschaftsflächen als artenarme Grünlandbrache (051332), Intensivacker (09130) sowie Rodungsstreifen (08261)
Avifauna	Geringe Artenvielfalt, Vorkommen von 3 Indikatorarten und 2 gefährdeten Arten
Gesamtartenzahl	4 Arten (3 x Brutvogel, 1 x Nahrungsgast Brut jedoch möglich)
Rote Liste Arten	2 davon Neuntöter RL Bbg V, Feldlerche RL BRD V, RL Bbg 3
Indikatorarten nach BfN bis 2015	Neuntöter (2 x), Feldlerche (3 x) und Goldammer (1 x) (30 % bezogen auf die Indikatorarten nach BfN für Siedlungen)
Bewertung	II avifaunistisch geringwertig

Teillebensraum Nr. 3	
Lage	Wald- und Forstflächen (Süden PG bzw. südlich und östlich PG)
Kurzcharakteristik	großflächige artenarme Kiefernforsten (08480) sowie um Erlenbruchwald (08103 §) im Brausebachtal
Avifauna	Mittlere Artenvielfalt, Vorkommen von 2 Indikatorarten und 5 gefährdeten Arten
Gesamtartenzahl	24 Arten (20 x Brutvogel, 1 x singend bzw. 3 x Durchflug Brut jedoch möglich)
Rote Liste Arten	5 davon Gartenrotschwanz RL Bbg V, Kuckuck RL BRD V Baumpieper und Pirol RL Bbg V und BRD V, Baumfalke RL BRD 3, RL Bbg 2
Indikatorarten nach BfN bis 2015	Kleiber (1 x) und Waldlaubsänger (2 x) (20 % bezogen auf die Indikatorarten nach BfN für Siedlungen)
Bewertung	III avifaunistisch mittelwertig



Teillebensraum Nr. 4	
Lage	Siedlungsbereich Dossow/Draußenberg (nordwestlich und westlich PG)
Kurzcharakteristik	Dorfgebietsähnliche Strukturen (12290) mit Grabeland (10112), Intensivgrasland (051512) sowie eine Schule (12330) mit Sportplatz (10171) sowie eine landwirtschaftsbetriebsähnliche Fläche (12400)
Avifauna	Mittlere Artenvielfalt, Vorkommen von 5 Indikatorarten und 3 gefährdeten Arten
Gesamtartenanzahl	7 Arten (5 x Brutvogel, 1 x singend bzw. 12 x Df Brut jedoch möglich)
Rote Liste Arten	3 davon Heidelerche RL BRD V, Gartenrotschwanz RL Bbg V, Girlitz RL Bbg V
Indikatorarten nach BfN bis 2015	Hausperling (5 x), Hausrotschwanz (1 x), Gartenrotschwanz (1 x), Mauersegler (1 x) und Girlitz (2 x) (50 % bezogen auf die Indikatorarten nach BfN für Siedlungen)
Bewertung	III avifaunistisch mittelwertig

Das Plangebiet und seiner angrenzende Umgebung bis 100 m kann somit aus avifaunistischer Sicht als gering- bis mittelwertig eingeschätzt werden, wobei es sich bei den mittelwertigen Bereichen um die Wald- und Forstflächen im Süden des Plangebiets bzw. südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend sowie den Siedlungsbereich von Dossow/Draußenberg, nordwestlich und westlich des Plangebiets, handelt.

Diese avifaunistisch mittelwertigen Bereiche liegen somit außerhalb der zu Bebauung vorgesehenen Flächen.

2.7.2 Zug-, Rast- und Gastvögel

Zug-, Rast- und Gastvögel im Plangebiet und angrenzender Umgebung bis 100 m

Innerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegen überregional bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser-, Wat-, Greif- und Großvögel, die sich im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden. Hier rasten vor allem Saat- und Blessgänse mit mehreren tausenden Exemplaren jährlich. Des Weiteren rasten hier Kraniche, Kiebitze, Goldregenpfeifer, Singschwäne usw. Diese Gebiete liegen jedoch mindestens mehr als 10 km vom Plangebiet entfernt.

Da Vögel über eine hohe Mobilität verfügen und auch größere Strecken zur Nahrungsaufnahme zurücklegen, beschränkt sich das Rast- und Zugeschehen nicht ausschließlich auf die bekannten Schlaf- und Rastplätze in größerer Entfernung zum Plangebiet, sondern richtet sich nach den vorhandenen angebauten Kulturen bzw. Rückständen des Erntegutes auf möglichst störungsfreien Acker- und Grünlandflächen, so dass auch im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung mit ziehenden Vögeln zu rechnen war.

Während der Kartierungstage im Frühjahr und Herbst 2013 wurden im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung bis 100 m keine Zug-, Rast- bzw. Gastvögel festgestellt.

Im weiteren Umfeld wurden jedoch nordische Gänse und Kraniche bei der Rast und beim Überflug der Region beobachtet. Da diese Zugbewegungen nicht das Plangebiet tangierten, wird auf eine kartographische Darstellung verzichtet.



Bewertung des Plangebiets mit angrenzender Umgebung bis 100 m für Zug-, Rast- und Gastvögel

Das Plangebiet hat für Zug-, Rast bzw. Gastvögel sowie Brutvögel keine bzw. nur eine geringe Bedeutung.

2.8 Amphibien/Reptilien

Zauneidechse

Während der Bestandsaufnahmen wurde, aufgrund der vorhandenen Strukturen zielgerichtet nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gesucht. Es wurden hier die geplanten Baubereiche bzw. Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen an den Kartierungstagen in ca. 3 m breiten aneinandergrenzenden Streifen begangen (hier z. B. auch Bankettbereiche des Feldweges nördlich PG, Grabeland und Gartenbereiche westlich PG).

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 7 Zauneidechsen festgestellt. Des Weiteren wurden 5 weitere Zauneidechsen im südlichen Bankettbereich des Feldweges bzw. 2 Zauneidechsen westlich außerhalb des Plangebiets vorgefunden.

Die Zauneidechse findet sich besonders in sonnigen, trockenen und warmen Lebensräumen, wie z. B. Böschungen, Bahndämmen und Waldrändern. Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem Ödland, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. In der Nähe menschlicher Siedlungen kann eine hohe Bestandsdichte von freigehenden Hauskatzen eine ernste Gefahr für Eidechsen darstellen. Als Gefährdungsursachen für die Art gelten Biotopzerstörung, aber auch streunende Hauskatzen und Pestizide. Durch das Abtragen von Erd- und Steinhäufen und die Umnutzung von Ruderalflächen können kleine Zauneidechsenbestände oft zum Verschwinden gebracht werden. Für den Schutz wichtig sind der Erhalt von Magerstandorten, strukturreichen Waldrändern und Ruderalflächen. Von herausragender Bedeutung ist die Schaffung von Kleinstrukturen wie Reisig-, Stein- und Erdhäufen sowie Holzstößen. Grenzlinsenstrukturen sollten vielerorts geschaffen werden. Für die Eiablage werden freie Erd(Sand)stellen benötigt. Eine Gefahr stellt auch die völlige Verbuschung von offenem Gelände dar, Pflegemaßnahmen wie gelegentliche oder regelmäßige (Fettwiesen) Mahd bzw. Beweidung sind stellenweise nötig. Düngungen sollten vermieden werden, um einen niedrigen Bedeckungsgrad der Vegetation zu erhalten. In Gärten bzw. Schrebergartensiedlungen sollten Kleinstrukturen sowie naturnahe Hecken geschaffen werden. Auch ein teilweises „Verwildernlassen“ bestimmter Gartenbereiche kann zur Habitaterweiterung beitragen.

Weitere Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach anderen Amphibien und Reptilien gesucht, da im B-Plangebiet zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3, zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Plangebiets und dessen angrenzender Umgebung).

Bei einer Begehung wurde im Brausebachtal an der südlichen Plangebietsgrenze die Blindschleiche (1 x) vorgefunden. Des Weiteren wurde 1 x die Ringelnatter im Brausebach beobachtet. Weitere Sichtungen der beiden Arten erfolgten an den Kartierungstagen nicht.



2.9 Fledermäuse

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Gebäude wurden mehrmals begangen und auf Fledermäuse untersucht. Während der Begehung im März und Ende September wurde speziell auf Winterquartiere von Fledermäusen geachtet.

Des Weiteren wurde bei den Begehungen ab Ende Mai auch zielgerichtet nach Sommerquartieren (Männchenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere, Zwischenquartiere) in den Gebäuden bzw. den Bäumen im Randbereich der zur Bebauung vorgesehenen Flächen, gesucht. Es wurden jedoch keine Winter- und Sommerquartiere in Gebäuden oder in Baumhöhlen bzw. -spalten vorgefunden, so dass hier augenscheinlich keine Fledermausquartiere vorhanden waren.

2.10 Säugetiere

Die Waldflächen in der Region um Dossow weisen gute Wildbestände auf (Rotwild, Rehwild, Schwarzwild usw.). Wildwechsel wurden im Bereich der geplanten Baufelder jedoch nicht festgestellt.

Ca. die Hälfte des Plangebiets ist vollständig eingezäunt. Entlang der Südseite des Baufeldes für die PVA zieht sich ebenfalls ein Zaun, so dass potentiell nur der östlichen Teil sowie der Wald im Plangebiet für das Wild nutzbar ist. Säugetiere wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Im Bereich der Ackerflächen nördlich des Plangebiets wurde 1 Feldhase am Waldrand beobachtet (ca. 150 m Entfernung zum PG).

2.11 Insekten/Käfer

Im südwestlichen Teil des Plangebiets bzw. an der nördlichen Plangebietsgrenze wurde jeweils 1 Haufen der Roten Waldameise vorgefunden. Ob es sich hier um polygyne oder die geschützte monogyne Art handelt, konnten nicht bestimmt werden. Hier würde eine genaue Untersuchung durch einen Ameisenfachmann weiterhelfen. Die beiden Ameisenhaufen liegen jedoch außerhalb der geplanten Baubereiche.

Des Weiteren wurden die Bäume im Randbereich der geplanten Bauflächen im Plangebiet zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet bzw. es wurde versucht über Lockstoffe (Aprikosenmarmelade), die in ca. 2 m Höhe an den jeweiligen Baumstamm geschmiert wurde, die Käfer anzulocken.

Es konnten jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden, was nicht unbedingt verwunderlich ist, da der überwiegende Teil der vorhandenen Bäume noch kein dementsprechendes Alter erreicht hat, um als Brutbaum zu dienen, bzw. die Baumarten nicht den notwendigen Lebensraum für die Käfer bieten.



3. Konflikte

Durch das geplante Bauvorhaben wird innerhalb des Plangebiets eine Umnutzung und Umgestaltung des Gebietes vorgenommen, was nach § 14 BNatSchG als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist. In Bezug auf die Fauna sind vor allem folgende Konflikte zu erwarten:

Avifauna

- Zerstörung vorhandener oder potentieller Niststandorte durch Gehölzentfernungen
- Zerstörung von Brutplätzen durch Abrissmaßnahmen oder Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Versiegelung von Bodenfläche
- Verlust von Nahrungsflächen im Plangebiet durch Überbauung
- Hohe Sensibilität von Vogelarten gegenüber anthropogen bedingten Störquellen und somit Meidung von Flächen
- Beeinträchtigung von Freiraumansprüchen
- Optische Störungen auf umliegende Landwirtschafts- bzw. Nahrungsflächen
- Lärmintensive Arbeiten während der Bauzeit und somit Störungen von Brut-, Rast- und Zugvögeln
- Negative Auswirkungen auf Wasservogelarten im Bereich des Brausebachs
- Kollisionsgefahr bzw. Wahrnehmung der PVA als Wasserfläche

Amphibien/Reptilien

- Zerstörung von Quartieren und Lebensräumen durch Rückbau von Flächenbefestigung bzw. Neuversiegelung
- Beschattung von Flächen (Überschirmung durch Tischreihen) und somit Sonnenplätzen der Zauneidechse

Säugetiere

- Zerschneidungs- und Trennwirkungen durch Einzäunung
- Verlust von Nahrungsflächen

Insekten/Käfer

- Verringerung des Artenreichtums durch Vegetationsänderung oder Überschirmung
- Änderung des Spektralverhaltens und die Polarisierung des einfallenden Lichts
- Erwärmung von Modulen und Kabeln sowie das Entstehen elektromagnetischer Felder darstellen

Fledermäuse

- Zerstörung von Sommer- oder Winterquartieren durch Abrissmaßnahmen oder Bauarbeiten an Gebäuden oder Fällungen von Bäumen mit Baumhöhlen oder -spalten



4. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

4.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

4.2 Ermittlung relevanter Arten nach FFH-Richtlinie und VSRL

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte im Bereich der geplanten Bauflächen und deren angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen, Säugetiere, Fledermäuse sowie relevante Insekten.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	PG/ U
Bachstelze (V)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
Baumfalke (Df)	Falco subbuteo	F	2	3, W3	-	E04- E08	3	2	-	+	PG/ U
Baumpieper (Bv, S)	Anthus trivialis	B	1	1	-	A04- E07	V	V	-	+	PG/ U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Eichelhäher (Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02- A09	-	-	-	+	U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	V	3	-	+	U
Fitislaubsänger (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04- E08	-	-	-	+	PG/ U
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	V	-	+	U
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03- E08	-	V	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citronella	B, F	1	1	-	E03- E08	-	-	-	+	PG
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03- A09	-	-	-	+	PG/ U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	+	PG/ U



Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Heidelerche (V)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03- E08	V	-	+	+	U
Höckerschwan (Df)	Cygnus olor	B, NF	1	1	X	E02- M09	-	-	-	+	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	PG
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	+	PG/ U
Kuckuck (S)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04- M08	V	-	-	+	U
Mauersegler (Df)	Apus apus	H	1, 3	2	-	E04- E09	-	-	-	-	U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	+	U
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04- A09	V	-	-	+	PG
Misteldrossel (Bv)	Turdus viscivorus	F	2	3	-	M03- E08	-	-	-	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	PG/ U
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04- E08	-	V	-	-	PG
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04- E08	V	V	-	+	PG
Ringeltaube (Df)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PG/ U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03- A09	-	-	-	+	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	-	-	-	+	PG/ U
Stockente (Df)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03- M08	-	-	-	-	PG/ U
Waldbaumläufer (Bv)	Certhia familiaris	N	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U
Waldlaubsänger (V)	Phylloscopus sibilatrix	B	1	1	-	E04- A08	-	-	-	+	PG/ U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes roglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	PG/ U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse (Lacerta agilis, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2)

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden in den geplanten Baubereichen und unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.



Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4.3 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Baumfalke, Mäusebussard

Ca. 15 m östlich des Plangebiets wurde ein Baumfalke beim Durchflug in SO-NW gesichtet. Ein Horst wurde nicht gefunden, ein Überflug des Plangebiets, z. B. zur Nahrungssuche, konnte nicht beobachtet werden.

Der Baumfalke gilt in der Region und im Land Brandenburg als selten, mit starkem Rückgang der Bestände.

Beeinträchtigungen des Baumfalken sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, da das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu störungsintensiven Siedlungs- und Verkehrsflächen errichtet wird. Ein eventuell existierender Horst liegt im Bereich geschlossener Waldflächen oder aber auf Hochspannungsfreileitungsmasten in mindestens > 100 m Entfernung zum Plangebiet, so dass hier keine Störungen (Lärm, Bewegungen, Unruhe) zu erwarten sind. Das Plangebiet dient dem Baumfalke nicht als Nahrungsfläche, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch das Bauvorhaben werden keine Bäume im Plangebiet entfernt, die potentielle Nistplätze darstellen könnten. Aufgrund der Nähe dieser Gehölzstrukturen zu genutzten Verkehrs- und Siedlungsflächen ist mit einem Brutplatz des Baumfalken auch zukünftig nicht im Plangebiet und seine angrenzenden Umgebung zu rechnen.

Des Weiteren wurde ein Mäusebussard ca. 45 m südwestlich des Plangebiets beim Durchflug in O-W Richtung gesichtet. Ein Horst wurde innerhalb bzw. im Umkreis von 100 m um das Plangebiet nicht gefunden, eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden.

Der Mäusebussard gilt in der Region und im Land Brandenburg als mäßig häufig, ist jedoch durchgängig verbreitet. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, da das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu störungsintensiven Siedlungs- und Verkehrsflächen errichtet wird. Ein eventuell existierender Horst liegt innerhalb der geschlossenen Waldflächen bzw. in anderen Gehölzstrukturen, mindestens jedoch >100 m vom Plangebiet entfernt, so dass hier keine Störungen (Lärm, Bewegungen, Unruhe) zu erwarten sind. Das Plangebiet dient dem Mäusebussard nicht als



Nahrungsfläche, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch das Bauvorhaben werden keine Bäume im Plangebiet entfernt, die potentielle Nistplätze darstellen könnten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe dieser Gehölzstrukturen zu genutzten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist mit einem Brutplatz des Mäusebussards auch zukünftig nicht im Plangebiet zu rechnen.

Ein Verlust von Nahrungsflächen im Plangebiet durch Überbauung ist für beide Arten nicht feststellbar, da hier keine Nutzung des Plangebiets erfolgte. Zudem erbeutet der Baumfalke einen Großteil seiner Nahrung in der Luft.

Beide Vogelarten besitzen keine hohe Sensibilität gegenüber anthropogen bedingten Störquellen. Der Baumfalke horstet mittlerweile sehr oft auch Hochspannungsfreileitungen bzw. jagt seine Beute auch über Siedlungen bzw. in Siedlungsnähe. Der Mäusebussard ist leider des Öfteren Schlagopfer an Windkraftanlagen bzw. ist sehr oft an Verkehrswegen anzutreffen (überfahrene Mäuse sowie auch Mäusebussarde). Somit sind hier keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Meinung, dass nach Errichtung der PVA Baumfalke oder Mäusebussard Beute als Spiegelung in den PVA-Elementen erkennen könnten und es zu Anflugopfern kommt, wird nicht geteilt, da beide Vogelarten über sehr „scharfe“ Augen verfügen und somit eine PVA als technisches Element (keine geschlossene Fläche da Gliederung durch Abstände der Tischreihen untereinander usw.) wahrnehmen werden. Zudem jagt der Baumfalke fast ausschließlich in der Luft bzw. sucht der Mäusebussard Geländeoberflächen zielgerichtet nach Beute ab und erkennt diese auch als solche. Da beide Vogelarten sehr effiziente Jäger sind, ist davon auszugehen, dass sie nur zustoßen, wenn sie die Beute auch klar als solche erkannt haben.

Durch die fertig gestellte PVA kann es jedoch auch zu einer Verbesserung für den Mäusebussard kommen, da die PVA-Elemente auch als Ansitzwarte genutzt werden können, was bei anderen PVA schon dokumentiert wurde.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für beide Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star, Waldbaumläufer

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Alle diese Vogelarten sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen anzutreffen, wobei beim Mauersegler ein starker Rückgang zu verzeichnen ist. Diese Arten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs sowie auch als so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude, Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Forstarbeiten, anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Innerhalb des Plangebiets wurden

- 2 x Bachstelze (1 x Lagerhalle Nordgrenze PG bzw. 1 x Werkstatt mit Nebengebäude),
- 1 x Haussperling (Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 1 x Hausrotschwanz (Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 1 x Mehlschwalbe (RL BRD V, Lagerhalle Nordgrenze PG),
- 2 x Star (1 x im Kiefernforst im Süden und 1 x im Südwesten),
- 1 x Waldlaubsänger (1 x im Kiefernforst im Süden),
- 1 x Kohlmeise (1 x im Kiefernforst im Süden),
- 1 x Gartenrotschwanz (RL Bbg V, 1 x im Kiefernforst im Südwesten),



- 1 x Buntspecht (1 x im Kiefernforst im Süden sowie
- 1 x Kleiber (1 x im Kiefernforst im Südwesten) als Brutvögel festgestellt.

Im Umfeld des Plangebiets waren

- 5 x Kohlmeise (nördlich, östlich, südlich und westlich in mindestens 10 m Entfernung zum PG),
- 1 x Waldbaumläufer (südlich in mindestens 20 m Entfernung zum PG),
- 5 x Haussperling (südwestlich, westlich und nordwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG),
- 1 x Gartenrotschwanz (westlich in mindestens 28 m Entfernung zum PG) sowie
- 1 x Hausrotschwanz (nordwestlich in mindestens 27 m Entfernung zum PG) Brutvögel

Des Weiteren wurden nordwestlich des Plangebiets 12 Mauersegler beim Durchflug kartiert.

An den Gebäuden im Plangebiet ist zukünftig mit Bau- und eventuell auch Abrissmaßnahmen zu rechnen, so dass hier mit erheblichen Beeinträchtigungen von Brutplätzen bzw. potentiellen Brutplätzen dieser Vogelarten und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen ist. Des Weiteren könnten durch etwaige Gehölzfällungen potentielle Bruthöhlen verloren gehen.

Um in Bezug auf diese Vogelarten einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermindert bzw. vermieden, die sich wie folgt darstellen:

Gehölzfernungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Baumfällungen erforderlich. Sollten dennoch aus derzeit unbekanntem Gründen Gehölzfernungen im Plangebiet notwendig sein, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der vorhandenen höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten ist an den vorhandenen Gebäuden jegliche Bautätigkeit im Zeitraum 01. März bis 15. Juli des Jahres zu vermeiden. Bauarbeiten in den Innenräumen sowie das Auswechseln von Fenstern und Außentüren fallen nicht unter diese Bauzeitenregelung, da hier keine störungsintensiven Arbeiten zu erwarten sind. Vor Baubeginn sind die jeweiligen Gebäude nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen

Eine alternative Bauzeitenregelung bzw. ein früherer Baubeginn an vorhandenen Gebäuden ist möglich, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen an den Gebäuden keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens mehr erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn vorhandene Brutplätze verlassen wären, da die Brut flügge geworden ist und somit durch Baumaßnahmen nicht mehr gefährdet werden kann. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte eine Bauzeitenregelung für höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten im o. g. Sinne nicht möglich sein, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für diese Vogelart zu stellen.



CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Bei Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden oder bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen oder Schwalbennistbrettern an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets).

In Bezug auf die im Plangebiet vorgefundenen höhlenbrütenden Vogelarten sind somit 4 Nistkästen (2 x Bachstelze, 1 x Haussperling, 1 x Hausrotschwanz) und 1 Schwalbennistbrett (1 x Mehlschwalbe) nach Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode, im Plangebiet anzubringen.

Regelungen in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb

Regelungen in Bezug auf Landwirtschaftsbetrieb im Plangebiet sind nicht erforderlich, da sich die vorhandenen Vogelarten während der Nutzung des Areals angesiedelt haben und somit die durch den Landwirtschaftsbetrieb entstehenden Störungen tolerieren. Das gilt dementsprechend auch für Baumaßnahmen außerhalb der vorhandenen Gebäude. Hier gilt somit keine Bauzeitenregelung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Arten unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitislaubsänger, Kuckuck, Misteldrossel, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter. Der Schutz des Nistplatzes bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Forstarbeiten, anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Innerhalb des Plangebiets wurden

- 2 x Fitislaubsänger (1 x im Kiefernforst im Nordosten und 1 x im Erlenbruchwald im Süden),
- 2 x Amsel (1 x im Kiefernforst im Nordosten und 1 x im Kiefernforst im Südwesten),
- 7 x Buchfink (1 x im Erlenbruchwald im Nordosten, 3 x im Kiefernforst im Süden, 3 x im Kiefernforst im Südwesten),
- 1 x Pirol (RL Bbg V, RL BRD V, 1 x im Kiefernforst im Süden,

Des Weiteren wurde das Plangebiet von 2 Ringeltauben überflogen.

Mit Beeinträchtigungen dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere zwar im Plangebiet, jedoch außerhalb der Bauflächen innerhalb geschlossener Wald- und Forstflächen, liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach



§ 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.

Im Umfeld des Plangebiets waren

- 1 x Amsel (westlich in mindestens 38 m Entfernung zum PG),
- 7 x Buchfink (nördlich und südlich in mindestens 12 m Entfernung zum PG),
- 1 x Eichelhäher (östlich in mindestens 75 m Entfernung zum PG),
- 1 x Misteldrossel (östlich in mindestens 100 m Entfernung zum PG),
- 1 x Singdrossel (südlich in mindestens 22 m Entfernung zum PG) sowie
- 1 x Fitislaubsänger (südwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG) Brutvögel.

Des Weiteren wurde der Kuckuck singend in mindestens 25 m Entfernung zum Plangebiet kartiert im Wald kartiert.

Mit Beeinträchtigungen dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist ebenfalls nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets, teilweise innerhalb geschlossener Wald- und Forstflächen, liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Baumpieper, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie bis auf den Baumpieper, auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Forstarbeiten, anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Die Vogelarten wurden außerhalb des Plangebiets als Brutvögel wie folgt kartiert:

- 1 x Baumpieper (nördlich in mindestens 40 m Entfernung zum PG),
- 1 x Zaunkönig (östlich in mindestens 105 m Entfernung zum PG),
- 2 x Zilp Zalp (östlich und südwestlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG) sowie
- 1 x Waldlaubsänger (südlich in mindestens 15 m Entfernung zum PG).

Mit Beeinträchtigungen dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets, innerhalb geschlossener Wald- und Forstflächen, liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.



Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Girlitz, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Forstarbeiten, anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Innerhalb des Plangebiets wurden

- 3 x Mönchsgrasmücke (1 x im Erlenbruchwald im Nordosten, 1 x im Kiefernforst im Süden, 1 x Erlenbruchwald im Südwesten) sowie
- 1 x Goldammer (1 x im Kiefernforst im Süden) als Brutvögel kartiert.

Mit Beeinträchtigungen dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere zwar im Plangebiet, jedoch außerhalb der Bauflächen innerhalb geschlossener Wald- und Forstflächen, liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.

Im Umfeld des Plangebiets waren

- 3 x Mönchsgrasmücke (nördlich, östlich und südlich in mindestens 28 m Entfernung zum PG) sowie
- 1 x Grünfink (südwestlich in mindestens 35 m Entfernung zum PG) Brutvögel.

Des Weiteren wurde der Girlitz 2 x singend westlich, nordwestlich des Plangebiets in mindestens 25 m Entfernung kartiert.

Mit Beeinträchtigungen dieser Arten durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets, innerhalb geschlossener Wald- und Forst- bzw. intensiv genutzter Siedlungsflächen, liegen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die o. g. Arten nicht erkennbar, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Zudem stellen die Regelungen in Bezug auf die Gehölzentfernungen (s. o. Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) ebenfalls Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Vogelarten dar.

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei der Heidelerche ein starker Rückgang zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.



Innerhalb des Plangebiets wurde der Neuntöter 2 x als Brutvogel an der Waldkante des Rodungsstreifens angetroffen. Die Brutplätze lagen in 33 m und 35 m Entfernung zum Baufeld der PVA und somit außerhalb der Bauflächen. Interessant hieran ist, dass beide Brutpaare sich erst im Jahr 2013, nach der Waldrodung im Plangebiet ansiedelten und vorher nicht beobachtet wurden (Im April und Mai 2012 wurde das Plangebiet schon einmal im Rahmen der Erstellung eines Konversionsgutachtens begangen).

Durch die Errichtung der PVA werden voraussichtlich anlagebedingt Teile der beiden Reviere des Neuntöters randlich beeinträchtigt. Südlich der PVA soll ein breiter Grünstreifen aus Sträuchern (Breite 30-35 m, Länge >530 m) angelegt werden. In Höhe der beiden Brutplätze ist der Grünstreifen über eine Länge von jeweils 100 m so zu gestalten, dass hier keine geschlossenen Strauchbepflanzungen erfolgen. Die Strauchpflanzungen sind dort in Gebüschform vorzunehmen. Zwischen den einzelnen Gebüschern sind offene Sukzessionsbereiche zu belassen, die einmal jährlich zu mähen sind, um Gehölzanflug zu vermeiden. Somit sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Da nach Errichtung der PVA das Areal der PVA, einschließlich des umgebenden breiten Gehölzstreifens, durch den Neuntöter genutzt werden kann, weil größtenteils nur eine Überschildung von Fläche erfolgt, dürften für die beiden Brutpaare keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten. Zudem ist aus der Literatur bekannt, dass es zumindest für einige Insektenarten zeitweise sogar eine Attraktionswirkung durch die PVA-Module zu erwarten ist (z. B. zum morgendlichen „Aufwärmen“), so dass hier für den Neuntöter auch eine Verbesserung des Nahrungsangebotes entstehen kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da beide Brutplätze 33 m bzw. 35 m vom Baufeld der PVA entfernt und somit in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben liegen. Zudem liegt eine Nutzung des Plangebiets in Form von Landwirtschaft (hier Betriebshof, Verkehr, Lagerung von Silagen in Mietenform und stückweise Entnahme dieser Silagen) und Forstwirtschaft vor.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Neuntöters ist somit nicht zu erwarten, so dass von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG hier nicht auszugehen ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für die Art nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Höckerschwan, Stockente

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Sie gelten in Brandenburg und der Region als spärlich (Höckerschwan) bis häufig mit stabilen Beständen. Des Weiteren gelten sie als Vogelarten, die an Gewässer und Röhrichte zur Errichtung der Fortpflanzungsstätte gebunden sind. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei der Stockente nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Beim Höckerschwan mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Die Stockente wurde beim Überflug des Plangebiets in W-O Richtung, der Höckerschwan beim Überflug der Waldflächen in SW-NO Richtung, südlich des Plangebiets, kartiert.

Brutplätze und Reviere dieser Arten wurden im Plangebiet bzw. im näheren Umkreis nicht vorgefunden. Das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung weisen keine entsprechenden Strukturen für die Anlage eines Brutplatzes bzw. als Lebensraum auf. Auch der südlich angrenzende Brausebach stellt zumindestens in Höhe des Plangebiets augenscheinlich kein geeignetes Brutgewässer für beide Arten dar, was die Kartierungen belegen.

Ein weiterer Konflikt besteht darin, dass vor allem Wasservogelarten die Spiegelung der Solarpaneele als Wasserfläche wahrnehmen und somit ein sehr hohes Kollisionsrisiko besteht. Bei Nebel wird dieser Konflikt der Kollisionsgefahr erheblich verstärkt.

Laut BfN sind diese Gefährdungen unerheblich, da hier davon ausgegangen wird, dass die PVA als technisches Element (keine geschlossene Fläche da Gliederung durch Abstände der Tischreihen untereinander usw.) aus der Luft von den Vögeln erkannt wird und somit auch keine Verwechslung erfolgt.



Innerhalb des Plangebiets wurden auf den Gebäudedächern im Westteil schon PVA-Elemente installiert. Weitere PVA-Elemente befinden sich am westlichen und südlichen Ortsrand von Dossow auf der BGA und einer Scheune bzw. in der Ortslage auf Wohnhäusern.

Somit handelt es sich bei der geplanten PVA nicht um ein neues unbekanntes Element (Silhouette, Lichtreflexe, Spiegelung, Änderung des Spektralverhaltens usw.) in der Region, was als Störung oder Verwechslung durch die Vogelarten empfunden werden kann, Über Anflugopfer auf diesen PVA-Elementen ist nichts bekannt, so dass hier davon ausgegangen werden kann, dass, wie oben schon beschrieben, eine dementsprechende Wahrnehmung als technische Anlage und nicht als Wasserfläche durch die Vogelarten erfolgt.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Während der Kartierungstage im Frühjahr und Herbst 2013 wurden im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung bis 100 m keine Zug-, Rast- bzw. Gastvögel festgestellt.

Im weiteren Umfeld wurden jedoch nordische Gänse und Kraniche bei der Rast und beim Überflug der Region beobachtet. Da diese Zugbewegungen nicht das Plangebiet tangieren sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar.

Zudem ist eine Nutzung des Plangebiets durch Zugvögel auch kaum vorstellbar, da kein dementsprechendes Nahrungsangebot vorhanden ist bzw. gerade störungsempfindliche Großvogelarten, wie Kraniche, Gänse und Kiebitze, Meidungsabstände zu unterschiedlichen Strukturen einhalten, die in etwa wie folgt aussehen:

- Hochspannungsfreileitungen 300 m,
- Bundesstraße 200 m,
- Landesstraße 150 m,
- Eisenbahnlinien 50 m,
- Ortschaften 350 m,
- Splittersiedlungen, einzelne Siedlungsflächen 200 m,
- kleine Waldstücken und Feldgehölze in Landwirtschaftsflächen 100 m sowie
- geschlossene Waldgebiete 200 m

Unter Zugrundelegung dieser Meidungsabstände ist das Plangebiet, einschließlich nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht durch Zug-, Rast- und Gastvögel nutzbar. Das gleiche gilt für die Wald- und Forstflächen inner- und außerhalb des Plangebiets.

Anflugverluste sind ebenfalls auszuschließen, da auch davon ausgegangen wird, dass durch diese Arten die PVA klar als technisches Element erkannt wird. Anflugopfer aufgrund der Höhe der PVA sind ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund der umliegenden Wald- und Siedlungsflächen durchziehende Vögel Flughöhen von mindestens 30 m haben und somit weit oberhalb der PVA bleiben.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Vogellebensräume

In der Bestandaufnahme wurde ermittelt, dass es sich beim Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung um gering- bis mittelwertige Lebensräume aus avifaunistischer Sicht handelt.

Die höherwertigeren Bereiche (mittelwertig) liegen außerhalb der geplanten beiden Bauflächen. Hierbei handelt es sich um die Wald- und Forstflächen im Süden des Plangebiets bzw. südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend sowie den Siedlungsbereich von Dossow/Draußenberg, nordwestlich und westlich des Plangebiets

Diese avifaunistisch mittelwertigen Bereiche liegen somit außerhalb der zu Bebauung vorgesehenen Flächen und werden durch die geplante Baumaßnahme in ihrem Bestand und ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.



4.4 Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Amphibien/Reptilien

Zauneidechse

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 7 Zauneidechsen festgestellt. Des Weiteren wurden 5 weitere Zauneidechsen im südlichen Bankettbereich des Feldweges bzw. 2 Zauneidechsen westlich, außerhalb des Plangebiets, vorgefunden.

Habitatstrukturen/Lebensraumfläche

Als vorhandene Habitatstruktur bzw. Lebensraum der Zauneidechse kann der gesamte Bankettbereich des Feldweges, nördlich des Plangebiets, die aufgelassenen Graslandstrukturen um die Gebäude im Zentrum bzw. der Steinhaufen westlich der Lagerhalle sowie im nordöstlichen Bereich die aufgelassenen Graslandstrukturen mit Totholzhaufen an der Grenze zum Rodungsstreifen, genannt werden.

Des Weiteren stellt die aufgelassene Graslandfläche im Siedlungsbereich westlich des Plangebiets einen Lebensraum für die Art dar.

Beeinträchtigte Lebensraumfläche

Durch die Errichtung der PVA werden keine Habitatstrukturen oder Lebensräume der Zauneidechse beseitigt bzw. beeinträchtigt, da die PVA, die Zuwegung und die Einzäunung innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen errichtet werden. Im Nordteil des nördlichen Geltungsbereichs wird an einer Stelle die Baumreihe (Naturdenkmal) von der Zuwegung und dem Zaun gequert. Habitate der Zauneidechse werden hier nicht beeinträchtigt, so dass auch kein Lebensraum verloren geht.

Zerstörung von Quartieren und Lebensräumen durch Rückbau von Flächenbefestigung bzw. Neuversiegelung

Anlagebedingte Konflikte bzw. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Zauneidechse können nur durch Baufeldfreimachungen in Form Abschieben des Oberbodens, den Rückbau von Gebäuden und Befestigungen bzw. Neuversiegelung und dem dadurch bedingten Entfernen potentieller Quartiere bzw. Lebensräume erfolgen.

Laut Angaben des Vorhabenträgers erfolgt kein großflächiges Abschieben des Oberbodens und kein Rückbau der vorhandenen Flächenbefestigungen (Beton/Schotter/Splitt).

Es erfolgt jedoch eine punktuelle Neuversiegelung bzw. Überprägung durch die Ständer der Tische (Rammprofile), Wechselrichter- und Trafostationen sowie dem Zufahrtsbereich (Beton, 2 x 13x8 m). Des Weiteren ist eine geringfügige Erweiterung bzw. Neuversiegelung im Bereich des Baufeldes des Betriebshofes, im Westteil des Plangebiets, möglich.

Die benötigte 3,75 m breite Feuerwehrezufahrt (ruderaler Wiesenstreifen), die auch gleichzeitig als Wartungsweg genutzt wird, bleibt unversiegelt und wird nur jährlich nach Bedarf gemäht.

Das gesamte Baufeld wird mit einem 2,5 m hohen Metallzaun, einschließlich Übersteigschutz eingezäunt.

Bautechnologie laut Vorhabenträger

Wie oben schon erwähnt, erfolgt keine großflächige Baufeldfreimachung durch Abschieben von Oberboden, Rückbau von Versiegelung bzw. Neuversiegelung.

Die Anlieferung der PVA-Elemente erfolgt von der Straße bzw. dem Feldweg im Norden über bis zum Westteil des Plangebiets. Die schweren Lkw fahren somit nicht in die unbefestigten Bereich des Plangebiets. Die PVA-Elemente werden dann auf den versiegelten Flächen mittels Frontlader (1,5 t, Gewicht, wie Pkw) vom Lkw abgeladen und hier bis zur Montage zwischengelagert.



Dann werden die Rammprofile per Frontlader (1,5 t) je nach Bauabschnitt verteilt. Ein Bodenaushub, z. B. für die Anlage eines Fundamentes, erfolgt laut Vorhabenträger nicht.

Auf die Rammprofile werden dann die Tischgestelle und Module am jeweiligen Standort von Hand montiert werden. Diese Bauteile werden entsprechend des Baustandes dann vom Zwischenlager auf der Betonfläche im Westteil per Frontlader (1,5 t) bzw. von Hand zum jeweiligen Standort gebracht und dort, wie oben beschrieben, aufgebaut.

Die Kabelverlegung zur Erschließung der PVA soll in 0,5-0,7 m tiefen Kabelgräben erfolgen, die eine Breite von maximal 0,2 m aufweisen werden. Die Schachtung erfolgt mit einem Minibagger (ca. 1-1,5 t) oder aber auch stellenweise von Hand.

Im Bereich der versiegelten Flächen erfolgt eine oberirdische Verlegung in Kabelschächten aus Beton- oder Kunststoff-Fertigteilen, die auf die Geländeoberfläche aufgesetzt werden.

Das gesamte Baufeld wird mit einem 2,5 m hohen Metallzaun, einschließlich eines Übersteigschutzes, eingezäunt. Der Zaun wird von Hand gesetzt (Ausschachtung, Einsetzen, Draht oder Stabmatten anbringen).

Baubedingte Beeinträchtigungen

Diese Beeinträchtigungen erfolgen baubedingt und stellen sich durch den Aufbau der PVA und des Zaunes sowie von Baumaßnahmen im Bereich des Betriebshofes im Plangebiet dar.

Aufgrund der o. g. Bautechnologie und der CEF-Maßnahmen sind Beeinträchtigungen der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch eine Beschattung von Flächen (Überschirmung durch Tischreihen) Sonnenplätzen der Zauneidechse entstehen.

In Bezug auf die Beschattung von Sonnenplätzen kann angenommen werden, dass derartige Beeinträchtigungen eher gering sind und keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Zauneidechsenpopulation haben werden, da die Unterkante der Module mindestens 0,8 m über Gelände liegen wird und die Tischreihen mindestens 3,75 m Abstand (Abstand Oberkante Modul zu Unterkante Modul nächste Tischreihe) untereinander haben werden. Des Weiteren werden die Module in einem Winkel von 25° aufgestellt. Somit wird gewährleistet, dass genügend Streulicht zum Sonnen unterhalb der Tische verbleibt und somit keine erheblichen Veränderungen für die Zauneidechsen zu erwarten sind (siehe hier auch BfN-Script Pkt. 3.4.1 Beschattung).

Eine anlagebedingte großflächige Entfernung der vorhandenen Vegetation erfolgt ebenfalls nicht, da die Vegetation, bis auf die o. g. überbauten Bereiche, vollständig erhalten bleibt.

Da die Bäume innerhalb erhalten bleiben, sind hier keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch PVA sind nicht erkennbar, da hier keine dementsprechende Störungen/Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Begehung vor Baubeginn

Vor Baubeginn ist das jeweilige Baufeld nochmals auf das Vorhandensein von Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollte der Baubeginn in den Zeitraum der Winterruhe fallen, so entfällt die Begehung.

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Entlang der Nord- und Südseite des PVA-Baufeldes ist über die gesamte Länge während des Baus der PVA ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Entlang der Westseite wird kein Zaun benötigt, da hier der in Nutzung befindliche Landwirtschaftsbetrieb liegt. Der Reptilienschutzzaun ist aus undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm herzustellen. Am Boden ist der Zaun so zu befestigen, dass ein Passieren von Reptilien in die Baubereiche nicht möglich ist.



Umsiedlung Zauneidechsen

Die 5 Zauneidechsen im Zentrum des Plangebiets sind umzusiedeln. Die Umsiedlung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme durch Fangen der einzelnen Individuen im Zeitraum 01. März bis spätestens 31. August des Jahres. Vorzugsweise erfolgt die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein. Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mind. 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Ggf. kann die Absammlung auch im Sommer nach dem Schlupf der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe der Männchen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August vorgenommen werden.

Das Fangen erfolgt mittels Hand- und/oder Schlingenfang im Eingriffsbereich durch qualifiziertes Fachpersonal.

Hierzu werden vor dem Fang die entsprechenden Bereiche gemäht. Des Weiteren wird unmittelbar danach an der Nord und Südseite des PVA-Baufeldes jeweils ein zusammenhängender Reptilienschutzzaun errichtet, der ein Einwandern der Tiere in das angrenzende Baufeld verhindert. Der Reptilienschutzzaun wird aus undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm hergestellt. Am Boden wird der Zaun so befestigt, dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Reptilien nicht möglich ist.

Nach Errichtung des Reptilienschutzzauns werden zuerst die festgestellten Zauneidechsenstandorte im Eingriffsbereich aufgesucht und die hier befindlichen Zauneidechsen wie oben beschrieben eingefangen.

Zusätzlich wird der gesamte Eingriffsbereich mehrmals auf das Vorhandensein von weiteren Zauneidechsen streifenförmig abgesucht. Werden weitere Zauneidechsen festgestellt, so werden diese ebenfalls wie oben beschrieben eingefangen.

Die einzelnen gefangenen Individuen werden sofort in die Ersatzhabitate an der Südseite des Baufeldes umgesetzt. Der vorher aufgestellte Reptilienschutzzaun verhindert ein Rückwandern der Tiere in den Eingriffsbereich.

Beide Reptilienschutzzäune bleiben bis zum Ende der Baumaßnahmen bestehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Reptilienschutzzäune wieder abgebaut.

CEF-Maßnahme/Pflege der Ersatzhabitate

Im Bereich der Grünfläche südlich der geplanten PVA sind insgesamt 3 Stein- oder Schotterhaufen von jeweils 5 m³ Größe anzulegen. Die Haufen sind U-förmig mit der Öffnung nach Süden ausgerichtet, in Brotlaibform anzulegen. Die Höhe der Haufen hat maximal 1 m zu betragen. Das Stein- oder Schottermaterial hat eine unterschiedliche Korngröße aufzuweisen. Als Deckschicht sind kleine Steine zu verwenden. Der Fuß- bzw. Randbereich der Haufen ist mit Erdstoffüllungen anzulegen. Die Stein- oder Schotterhaufen sind vor Beginn der Baumaßnahme anzulegen. Des Weiteren sind innerhalb dieser Grünflächen 3 Totholzhaufen von jeweils 6 m² Größe als Unterschlupf für Zauneidechsen anzulegen. Die Höhe der Totholzhaufen sollte 1,5 m nicht überschreiten. Als Material kann das Astwerk der gefällteten Gehölze verwendet werden. Zusätzlich sind insgesamt 5 Sandlinsen zur Eiablage mit einer Größe von 1-2 m² im räumlichen Zusammenhang zu den Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres jeweils einmal monatlich zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

Somit werden die Stein- und Totholzhaufen sowie die Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, in der Vegetationszeit monatlich einmal gepflegt, so dass ein Zuwachsen vermieden wird.



Die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Zudem muss hier auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass nach Errichtung der PVA der Unterwuchs auch weiterhin aus aufgelassenem Grasland bestehen wird. D. h., dass sich in Bezug auf den vorhandenen Vegetationszustand keine erhebliche Veränderung ergeben wird.

Bei Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Blindschleiche/Ringelnatter

Die Blindschleiche wurde in 135 m, die Ringelnatter in 80 m Entfernung zu den geplanten Baubereichen vorgefunden. Beiden Arten wurden im Brausebachtal kartiert. Bei der Blindschleiche liegen zwischen den Bauflächen Erlenbruchwald und Kiefernforsten, bei der Ringelnatter Erlenbruchwald und Hochstaudenfluren. Aufgrund der durch beide Arten bevorzugten Biotope und der Entfernungen zu den Baubereichen, sind Beeinträchtigungen von Blindschleiche und Ringelnatter auszuschließen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Ca. die Hälfte des Plangebiets ist vollständig eingezäunt. Entlang der Südseite des Baufeldes für die PVA zieht sich ebenfalls ein Zaun. Wildwechsel wurden im Bereich der geplanten Baufelder jedoch nicht festgestellt. Beim Rotwild, Rehwild und Schwarzwild handelt es sich um jagdbares Wild. Es gelten die Jagd- und Schonzeiten des Landes Brandenburg.

Um Trennwirkungen für Kleintiere zu vermeiden bzw. zu minimieren, wird die Einzäunung einen Mindestbodenabstand von 15 cm haben. Der Stab- oder Maschenabstand der geplanten Einzäunung sollte mindestens 5 cm betragen, um Anflugopfer zu vermeiden. Es sind stark visuell negativ wirkende, helle Zaunanstriche bzw. -beschichtungen zu vermeiden. Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden in den Baubereichen des Plangebiets (Gebäude, Bäume in Baufeldern usw.) nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten/Käfer

Im südwestlichen Teil des Plangebiets bzw. an der nördlichen Plangebietsgrenze wurde jeweils 1 Haufen der Roten Waldameise vorgefunden. Die beiden Ameisenhaufen liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Somit sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere geschützte Insekten wurden in den geplanten Baubereichen und deren unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Durch die Änderung des Spektralverhaltens und die Polarisierung des einfallenden Lichts können Insekten angezogen werden, die vorher nicht im Plangebiet waren. Inwiefern das negative Auswirkungen auf potenziell mögliche zukünftige Insektenpopulationen haben wird, kann hier derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund der verbesserten Lebensbedingungen durch die Anlage von breiten Grünstreifen um die PVA, die Einstellung von intensiver Nutzung bzw. des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, ist hier eher von einer positiven Entwicklung auszugehen.

Eine weitere Beeinträchtigung kann die Erwärmung von Modulen und Kabeln sowie das Entstehen elektromagnetischer Felder darstellen. Laut BfN sind die, bei den in Deutschland geplanten PVA, maximal erreichten Temperaturen für Wirbeltiere wenig gefährlich, da



genügend Zeit für die aktive Flucht aus den erhitzten Bereichen verbleibt. Für einige Arten ist zumindest zeitweise sogar eine Attraktionswirkung zu erwarten (z. B. zum morgendlichen „Aufwärmen“). Bei der Stromableitung über die Erdkabel entsteht ebenfalls in geringem Umfang Verlustwärme. Die Erwärmung der Kabel ist abhängig vom Querschnitt der Leiter (Widerstand) und von der Leistung, die über die Kabel abgeführt werden. Diese ist bei den PVA aufgrund der insgesamt geringen fließenden Ströme in den einzelnen Kabelsystemen jedoch für Organismen unbedeutend und hinsichtlich der Umweltwirkung vernachlässigbar, so dass hier unerhebliche Auswirkungen vorliegen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen im Bereich der beiden Ameisenhaufen kommen, so sind die Haufen entweder während der Baumaßnahme zu schützen, oder durch einen Ameisenbetreuer fachgerecht umzusetzen.

Hierzu ist vorher jedoch erst ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Weitere Arten

Da weitere Tierarten im Plangebiet und dessen unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen

5.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Vögel (Avifauna)

Gehölzentfernungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Baumfällungen erforderlich. Sollten dennoch aus derzeit unbekanntem Gründen Gehölzentfernungen im Plangebiet notwendig sein, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der vorhandenen höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten ist an den vorhandenen Gebäuden jegliche Bautätigkeit im Zeitraum 01. März bis 15. Juli des Jahres zu vermeiden. Bauarbeiten in den Innenräumen sowie das Auswechseln von Fenstern und Außentüren fallen nicht unter diese Bauzeitenregelung, da hier keine störungsintensiven Arbeiten zu erwarten sind. Vor Baubeginn sind die jeweiligen Gebäude nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Eine alternative Bauzeitenregelung bzw. ein früherer Baubeginn an vorhandenen Gebäuden ist möglich, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen an den Gebäuden keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens mehr erfolgt. Dies wäre insbesondere



dann der Fall, wenn vorhandene Brutplätze verlassen wären, da die Brut flügge geworden ist und somit durch Baumaßnahmen nicht mehr gefährdet werden kann. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte eine Bauzeitenregelung für höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten im o. g. Sinne nicht möglich sein, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für diese Vogelart zu stellen.

CEF-Maßnahmen Vögel (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Bei Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden oder bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen oder Schwalbennistbrettern an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Pfahl innerhalb des Plangebiets).

In Bezug auf die im Plangebiet vorgefundenen höhlenbrütenden Vogelarten sind somit 4 Nistkästen (2 x Bachstelze, 1 x Haussperling, 1 x Hausrotschwanz) und 1 Schwalbennistbrett (1 x Mehlschwalbe) nach Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode, im Plangebiet anzubringen.

Regelungen in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb

Regelungen in Bezug auf Landwirtschaftsbetrieb im Plangebiet sind nicht erforderlich, da sich die vorhandenen Vogelarten während der Nutzung des Areals angesiedelt haben und somit die durch den Landwirtschaftsbetrieb entstehenden Störungen tolerieren. Das gilt dementsprechend auch für Baumaßnahmen außerhalb der vorhandenen Gebäude. Hier gilt somit keine Bauzeitenregelung.

Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der beiden Neuntöterreviere

Durch die Errichtung der PVA werden voraussichtlich anlagebedingt Teile der beiden Reviere des Neuntöters randlich beeinträchtigt. Südlich der PVA soll ein breiter Grünstreifen aus Sträuchern (Breite 30-35 m, Länge >530 m) angelegt werden. In Höhe der beiden Brutplätze ist der Grünstreifen über eine Länge von jeweils 100 m so zu gestalten, dass hier keine geschlossenen Strauchbepflanzungen erfolgen. Die Strauchpflanzungen sind dort in Gebüschform vorzunehmen. Zwischen den einzelnen Gebüschern sind offene Sukzessionsbereiche zu belassen, die einmal jährlich zu mähen sind, um Gehölzanflug zu vermeiden.

Amphibien/Reptilien, hier Zauneidechse

Begehung vor Baubeginn

Vor Baubeginn ist das jeweilige Baufeld nochmals auf das Vorhandensein von Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollte der Baubeginn in den Zeitraum der Winterruhe fallen, so entfällt die Begehung.

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Entlang der Nord- und Südseite des PVA-Baufeldes ist über die gesamte Länge während des Baus der PVA ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Entlang der Westseite wird kein Zaun benötigt, da hier der in Nutzung befindliche Landwirtschaftsbetrieb liegt. Der Reptilienschutzzaun ist aus undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm herzustellen. Am Boden ist der Zaun so zu befestigen, dass ein Passieren von Reptilien in die Baubereiche nicht möglich ist.



Umsiedlung Zauneidechsen

Die 5 Zauneidechsen im Zentrum des Plangebiets sind umzusiedeln. Die Umsiedlung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme durch Fangen der einzelnen Individuen im Zeitraum 01. März bis spätestens 31. August des Jahres. Vorzugsweise erfolgt die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein. Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mind. 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Ggf. kann die Absammlung auch im Sommer nach dem Schlupf der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe der Männchen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August vorgenommen werden.

Das Fangen erfolgt mittels Hand- und/oder Schlingenfang im Eingriffsbereich durch qualifiziertes Fachpersonal.

Hierzu werden vor dem Fang die entsprechenden Bereiche gemäht. Des Weiteren wird unmittelbar danach an der Nord und Südseite des PVA-Baufeldes jeweils ein zusammenhängender Reptilienschutzzaun errichtet, der ein Einwandern der Tiere in das angrenzende Baufeld verhindert. Der Reptilienschutzzaun wird aus undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm hergestellt. Am Boden wird der Zaun so befestigt, dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Reptilien nicht möglich ist.

Nach Errichtung des Reptilienschutzzauns werden zuerst die festgestellten Zauneidechsenstandorte im Eingriffsbereich aufgesucht und die hier befindlichen Zauneidechsen wie oben beschrieben eingefangen.

Zusätzlich wird der gesamte Eingriffsbereich mehrmals auf das Vorhandensein von weiteren Zauneidechsen streifenförmig abgesucht. Werden weitere Zauneidechsen festgestellt, so werden diese ebenfalls wie oben beschrieben eingefangen.

Die einzelnen gefangenen Individuen werden sofort in die Ersatzhabitate an der Südseite des Baufeldes umgesetzt. Der vorher aufgestellte Reptilienschutzzaun verhindert ein Rückwandern der Tiere in den Eingriffsbereich.

Beide Reptilienschutzzäune bleiben bis zum Ende der Baumaßnahmen bestehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Reptilienschutzzäune wieder abgebaut.

CEF-Maßnahme/Pflege der Ersatzhabitate

Im Bereich der Grünfläche südlich der geplanten PVA sind insgesamt 3 Stein- oder Schotterhaufen von jeweils 5 m³ Größe anzulegen. Die Haufen sind U-förmig mit der Öffnung nach Süden ausgerichtet, in Brotlaibform anzulegen. Die Höhe der Haufen hat maximal 1 m zu betragen. Das Stein- oder Schottermaterial hat eine unterschiedliche Korngröße aufzuweisen. Als Deckschicht sind kleine Steine zu verwenden. Der Fuß- bzw. Randbereich der Haufen ist mit Erdstoffüllungen anzulegen. Die Stein- oder Schotterhaufen sind vor Beginn der Baumaßnahme anzulegen. Des Weiteren sind innerhalb dieser Grünflächen 3 Totholzhaufen von jeweils 6 m² Größe als Unterschlupf für Zauneidechsen anzulegen. Die Höhe der Totholzhaufen sollte 1,5 m nicht überschreiten. Als Material kann das Astwerk der gefälltten Gehölze verwendet werden. Zusätzlich sind insgesamt 5 Sandlinsen zur Eiablage mit einer Größe von 1-2 m² im räumlichen Zusammenhang zu den Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres jeweils einmal monatlich zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

Säugetiere

Um Trennwirkungen für Kleintiere zu vermeiden bzw. zu minimieren, wird die Einzäunung einen Mindestbodenabstand von 15 cm haben. Der Stab- oder Maschenabstand der geplanten Einzäunung sollte mindestens 5 cm betragen, um Anflugopfer zu vermeiden. Es sind stark



visuell negativ wirkende, helle Zaunanstriche bzw. –beschichtungen zu vermeiden. Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten/Käfer

Sollte es aus derzeit unbekanntem Gründen zu Beeinträchtigungen im Bereich der beiden Ameisenhaufen kommen, so sind die Haufen entweder während der Baumaßnahme zu schützen, oder durch einen Ameisenbetreuer fachgerecht umzusetzen. Hierzu ist vorher jedoch erst ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Weitere Arten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

5.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" (§ 15). Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sollte folgendes jedoch beachtet werden:

Bewirtschaftungsauflagen innerhalb des Plangebiets

Im Bereich der nicht durch den Betriebshof genutzten Flächen gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen im Plangebiet:

- Verbot des Aufbringens von synthetischem Dünger,
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel,
- Umbruchverbot der Flächen.

Niederschlagswasser

Das von den Gebäuden und PVA-Elementen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.

Weitere Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unterbleibt jeglicher Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Plangebiet.

Durch die Verwendung von Rammankern für die Gestellische der Solartafeln wird zwar eine punktuelle Vollversiegelung nicht vermieden, jedoch eine Verminderung der Vollversiegelung, im Gegensatz zur Verwendung von Betonfundamenten, erreicht.

Tierschutz

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme wurde das Anbringen von Vogelabweisern (hier Greifvogelsilhouetten) bei den Photovoltaikerelementen mit dem Ergebnis geprüft, dass sich der



Wirkungsgrad der Anlage reduzieren würde. Dies liegt darin begründet, dass durch das Überkleben mit Vogelabweisern Photovoltaikzellen bedeckt werden und somit eine Funktion in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen nach dem Bau

Nach der vorliegenden Planung ist eine nächtliche Beleuchtung des geplanten Bauvorhabens durch Lampen nicht vorgesehen.

Sollte aus derzeit nicht bekannten Gründen eine Beleuchtung installiert werden, sind folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg vom 10.05.2000, in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Tierwelt durchzuführen:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen



6. Quellenverzeichnis

TK der DDR Dossow, Maßstab 1:10.000

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

BauGB, BauNVO, PlanzV, Beck Texte im dtv, 26. Auflage

Vegetation in Mitteleuropa mit den Alpen in ökologischer Sicht, Heinz Ellenberg, Hrsg, Ulmer Verlag Stuttgart, 1986 - 4. Auflage

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Eberhard Scholz, Hrsg, Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 1962

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Karte der oberflächennahen Lockergesteine, M 1:200.000, Hrsg, MUNR, 1991

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Potentielle natürliche Vegetation, Karte M 1:200.000 und textliche Erläuterung, Hrsg, MUNR, 1991

Luftbild LGB, Befliegung 1991/92, Maßstab 1:10.000

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dossow (Stand 2000)

Gutachten 09-02317-49402 zur Detailerkundung Tankstelle Dossow, Ingenieurbüro kiwa-partner for progress, (Stand 2009)

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom Januar 2012

Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 vom 01.07.2010



7. Anlagen

7.1 Betroffenheit der kartierten Arten und mögliche Kompensation

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Betroffenheit	Kompensation
Amsel	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Bachstelze	Brutvogel	Beeinträchtigung von 2 Brutplätzen durch Baumaßnahmen an Gebäuden	Schaffung von neuen Nistplätzen durch Aufhängen von 2 Nistkästen vor Beginn der Baumaßnahmen und Brutperiode im Plangebiet.
Baumfalke	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich
Baumpieper	Brutvogel, Singwarte	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Buchfink	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Buntspecht	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Eichelhäher	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Feldlerche	Brutvogel	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Fitislaubsänger	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Gartenrotschwanz	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich



Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Betroffenheit	Kompensation
Girlitz	Singwarte	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Goldammer	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Grünfink	Brutvogel	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Hausrotschwanz	Brutvogel	Beeinträchtigung von 1 Brutplatz durch Baumaßnahmen an Gebäude	Schaffung von neuen Nistplätzen durch Aufhängen von 1 Nistkasten vor Beginn der Baumaßnahmen und Brutperiode im Plangebiet.
Hausperling	Brutvogel	Beeinträchtigung von 1 Brutplatz durch Baumaßnahmen an Gebäude	Schaffung von neuen Nistplätzen durch Aufhängen von 1 Nistkasten vor Beginn der Baumaßnahmen und Brutperiode im Plangebiet.
Heidelerche	Brutverdacht	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Höckerschwan	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich
Kleiber	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Kohlmeise	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Kuckuck	Singwarte	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Mauersegler	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich
Mäusebussard	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich



Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Betroffenheit	Kompensation
Mehlschwalbe	Brutvogel	Beeinträchtigung von 1 Brutplatz durch Baumaßnahmen an Gebäude	Schaffung von neuen Nistplätzen durch Aufhängen von 1 Schwalbennistbrett vor Beginn der Baumaßnahmen und Brutperiode im Plangebiet.
Misteldrossel	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Neuntöter	Brutvogel	Teilverlust von 2 Revieren durch Baufeld PVA	Durch Gehölzbepflanzung in Grünstreifen südlich Baufeld PVA erfolgt Verbesserung des Lebensraum für die Art
Pirol	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Ringeltaube	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich
Singdrossel	Brutvogel	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Star	Brutvogel, Nahrungsgast	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Stockente	Durchflug	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im Plangebiet bzw. angrenzender Umgebung bis 100 m	Nicht erforderlich
Waldbaumläufer	Brutvogel	Nicht betroffen, da außerhalb des Plangebiets	Nicht erforderlich
Waldlaubsänger	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich



Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Betroffenheit	Kompensation
Zaunkönig	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Zilp Zalp	Brutvogel	Nicht betroffen, solange Gehölz- und Waldbestand im Plangebiet durch Baumaßnahme erhalten wird	Nicht erforderlich
Zauneidechse (Ze)	7 Exemplare inner- und 7 außerhalb des Plangebiets	5 Ze direkt betroffen da im Baufeld der PVA bzw. von einem Trafo, 7 Ze eventuell randlich inner- und außerhalb des Plangebiets betroffen, da in Baufeldnähe der PVA, 2 Ze westlich des Plangebiets nicht betroffen.	Umsiedlung der 5 Ze im Zentrum (CEF), Anlage von 3 Stein- und 3 Totholzhaufen mit Sandlinsen in Grünstreifen südlich Baufeld PVA (CEF), Errichtung Reptilienschutzzaun an Nord- und Südseite Baufeld PVA
Blindschleiche	1 Exemplar im Plangebiet im Brausebachtal	Nicht betroffen, da in 135 m Entfernung zum Baufeld der PVA	Nicht erforderlich
Ringelnatter	1 Exemplar unmittelbar südlich Plangebiet im Brausebach	Nicht betroffen, da in 80 m Entfernung zum Baufeld der PVA	Nicht erforderlich
Rote Waldameise	2 Ameisenhaufen	Nicht betroffen, da außerhalb des Baufeldes der PVA	Nicht erforderlich



7.2 Fotodokumentation



Bild 1: Versiegelte Gebäude, Verkehrs- und Betriebsflächen im Westteil des Plangebiets bzw. hier Baufeld des Betriebshofes (Blick von Süden nach Norden)



Bild 2: Versiegelte Gebäude, Verkehrs- und Betriebsflächen östlich Gebäude der Werkstatt mit Nebengebäude im Westteil des Plangebiets (Blick von Süden nach Norden)



Bild 3: Schotterfläche östlich des Schleppdachs im Westteil des Plangebiets bzw. hier Baufeld des Betriebshofes (Blick von Süden nach Norden)



Bild 4: Neue Tankstelle an der nördlichen Plangebietsgrenze (Blick von Westen nach Osten)



Bild 5: Blick von Westen auf die Lagerhalle im Zentrum des Plangebiets



Bild 6: Schaltheus und Flüssigdüngerlager aus Stahltanks im Zentrum des Plangebiets bzw. Baufeldes der PVA



Bild 7: Blick von Osten auf den Lagerplatz für Kartoffelmieten und Maissilage innerhalb des Baufeldes für die PVA



Bild 8: Blick von Westen auf den Lagerplatz für Kartoffelmieten und Anwelksilage innerhalb des Baufeldes für die PVA



Bild 9: Blick von Norden auf die Lagerfläche für Düngemittel, Schaltheus, Kadaverhaus und Toilettenhaus im Bereich des Baufeldes des Betriebshofes



Bild 10: Blick von Westen auf die zeitweise Lagerfläche für Stroh, Heu und Kartoffeln im östlichen Teil des Plangebiets im Bereich des Baufeldes der PVA



7.3 TK und Luftbild

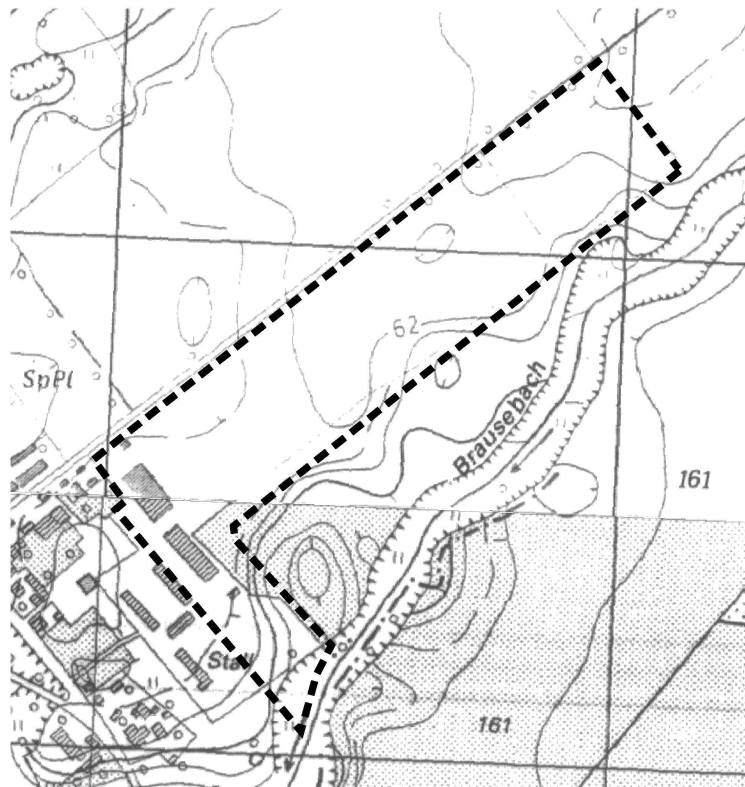


Bild 11: Lage und Nutzungsstrukturen nach TK der DDR

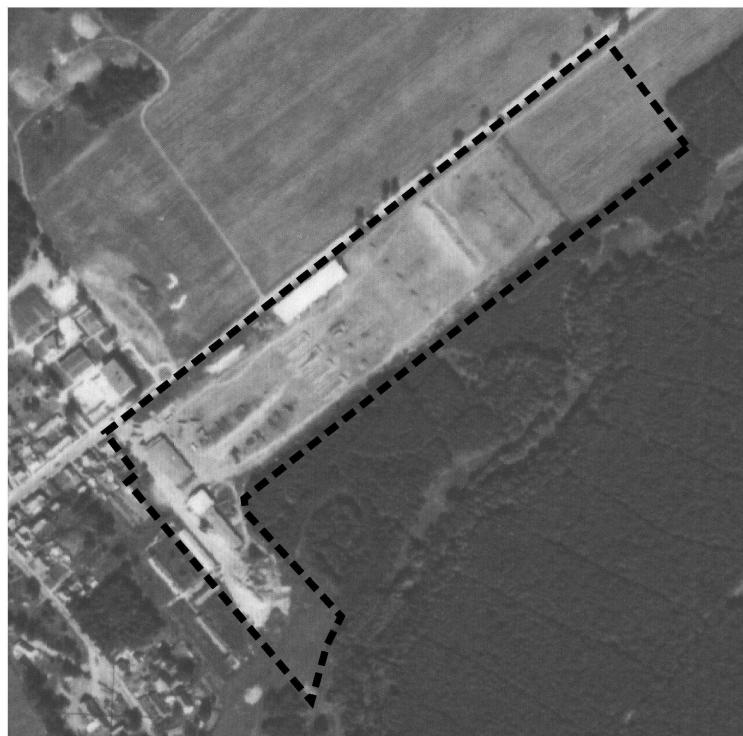


Bild 12: Lage und Nutzungsstrukturen nach Luftbild 1991/1992



7.4 Kartenteil